

# Abfälle wie Wirtschaftsgüter

**AUSNAHME 20** Mit der Revision der GGAV muss die Entsorgungspraxis entsprechend angepasst werden.

**M**it der 2. Gefahrgutausnahme-Änderungsverordnung (GGAV-ÄndV), die am 25. November 2011 im Bundesrat beschlossen wird und spätestens Anfang Dezember in Kraft tritt, wird auch die in der Entsorgungswirtschaft beliebte Ausnahme 20 revidiert. Im Folgenden werden die wesentlichen Änderungen vorgestellt.

Zum Geltungsbereich: die Ausnahme 20 kann nun auch im Seeverkehr angewendet werden („(M)“), aber nur

- innerdeutsch, ab den deutschen Nord- und Ostseeinseln
- wenn die zu erwartende Wellenhöhe 1,5 Meter nicht überschreitet

## Die Tabelle der gefährlichen Abfälle

In

- den Abfalluntergruppen 1.1 und 1.2 wurde die UN 1950
- der Abfalluntergruppe 7.4 wurden die UN 3090, 3091, 3480 und 3481
- der Abfalluntergruppe 11.5 wurde die UN 2794
- der Abfalluntergruppe 13.4 wurde die UN 2795

gestrichen. Begründung: Die Regelwerke wie ADR enthalten ausreichend Erleichterungen für die Beförderung von Abfällen dieser UN-Nummern. „Nicht funktionsfähige“ Druckgaspackungen konnten gemäß Ausnahme 20 alter Fassung in mindestens 4G/Y...-Verpackungen befördert werden. „Undichte“ oder „stark verformte“ Druckgaspackungen müssen nun gemäß Ausnahme 20 neuer Fassung

gemäß SV 327 ADR entweder

- in Bergungsverpackungen
- oder in Verpackungen mit Lüftungseinrichtung befördert werden.

In der Abfalluntergruppe

- 1.3 wurde die UN 1044 Abfall-Feuerlöscher neu aufgenommen. Diese dürfen in Abweichung vom ADR auch in Gitterboxen befördert werden (Foto), die mit dem Gefahrzettel Muster Nummer 2.2 zu bezetteln sind.

- 5.1 wurden die bestehenden Einträge durch die wichtigen UN 3077 und 3082 ersetzt. Versandstücke sind mit dem Gefahrzettel Muster Nummer 9 zu bezetteln und mit dem Kennzeichen „Baum mit Fisch“ zu kennzeichnen. Bei Abfällen anderer Abfalluntergruppen ist das Kennzeichen „Baum mit Fisch“ nicht vorgesehen. Als Begleitpapier ist

1. nur noch das Beförderungspapier erforderlich, allerdings mit etwas geändertem Inhalt. Beispiel: Gebrauchte Kfz-ÖlfILTER. bislang galt: „Absender, Gefährliche Abfälle, 4.1, II, 6.1, 1 Fass, Ausnahme 20“. Neu heißt es: „Absender, Empfänger, 6.1, 4.1, II, (E), 1 Fass, Ausnahme 20“.
2. nicht mehr die Abnahmeerklärung des Empfängers erforderlich.

Die bislang im Straßenverkehr bestehende Möglichkeit, das Beförderungspapier durch ein um die Angaben zu Abfallgruppe(n) und Anzahl und Beschreibung(en) der Versandstücke ergänztes Unfallmerkblatt zu ersetzen, ist entfallen.

Die RL 2008/68/EG hat die Anwendbarkeit der Ausnahme 20

auf den 30. Juni 2015 befristet. Bis dahin sollten sich alle Anwender eine Alternative überlegen.

Sowohl gemäß Artikel 1 (2) c) der Richtlinie 67/548/EWG als auch gemäß Artikel 1 (5) c) der Richtlinie 1999/45/EG galt die Stoffrichtlinie beziehungsweise gilt die Zubereitungsrichtlinie nicht für Abfälle. Ebenso gilt gemäß Artikel 1 (3) der VO (EG) Nr. 1272/2008 („CLP“) diese Verordnung nicht für Abfälle. Das bedeutet: Abfälle zur Beseitigung und zur Verwertung, die gefahrstoffrechtlich „gefährlich“ sind, sind beim Inverkehrbringen (= Abgabe an oder Bereitstellung für Dritte, z.B. Entsorger) weder gefahrstoffrechtlich einstuftungs- noch gefahrstoffrechtlich kennzeichnungspflichtig. Während die Richtlinie 67/548/EWG und 1999/45/EG und die CLP-Verordnung nur das „Inverkehrbringen“ gefährlicher Stoffe und Zubereitungen regeln, regelt die Gefahrgutverordnung auch „Tä-



FOTO: M. MÜLLER

**Abfall-Feuerlöscher in Gitterbox: demnächst legal.**

tigkeiten“ mit gefährlichen Stoffen und Zubereitungen. Gemäß § 2 (4) Satz 1 in Verbindung mit § 8 (2) Nr. 2 GefStoffV müssen Abfälle zur Entsorgung gefahrstoffrechtlich gekennzeichnet sein. Einzelheiten regelt die Nummer 4.6 der neuen Ausgabe der Technischen Regel für Gefahrstoffe „Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“ (TRGS 210).

Im Endergebnis bedeutet das, dass Abfälle bezüglich Einstufung und Kennzeichnung denselben Vorschriften unterliegen wie Wirtschaftsgüter. Allerdings wird kein Sicherheitsdatenblatt verlangt.

**Norbert Müller**

Sachverständiger aus Duisburg

Anzeige



**BAUER**  
SÜDLOHN

**Bauer GmbH**  
Eichendorffstraße 62  
DE-46354 Südlohn  
Tel. 02862 709-0  
Fax 02862 709-156  
info@bauer-suedlohn.de  
www.bauer-suedlohn.de

**SPRAYDOSEN-BEHÄLTER**

- Lagerung und Beförderung gebrauchter Druckgaspackungen/Spraydosen
- Zulassung als 50A-Großverpackung, 500 kg Zuladung